

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlung 2017
--

Freitag, 24. November 2017 in der Mehrzweckanlage St. Jakob

Beginn: 20.05 Uhr

Präsenz 72 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Stimmbeteiligung 4.6 %)

Vorsitz Gemeindepräsident Peter Scheuber

Protokoll Gemeindeschreiber Klaus Hess

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmzähler

2. Gemeindeordnung

Antrag des Gemeinderates auf eine Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos

3. Entschädigungsreglement

Antrag des Gemeinderates auf eine Teilrevision des Reglementes über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) der Gemeinde Ennetmoos

4. Musikschulreglement

Antrag von Roland Kaiser, Rohrmattli 4b, 6372 Ennetmoos, auf Änderung des Reglements der Musikschule Ennetmoos (Musikschulreglement)

5. Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018

5.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018

Begrüssung/Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Um 20.05 Uhr erklären sich die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf Antrag von Gemeindepräsident Peter Scheuber einverstanden, mit der Gemeindeversammlung zu beginnen.

Im Namen des Kirchen- und Gemeinderates heisst Gemeindepräsident Peter Scheuber alle Anwesenden und insbesondere diejenigen, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Ennetmoos teilnehmen, willkommen. Der Sprechende freut sich, dass die Stimmberechtigten Interesse am politischen Geschehen in unserer Gemeinde bekunden. Vorab dankt er den Ortsparteien FDP, SVP und CVP, welche heute Abend für das leibliche Wohl besorgt sind. Er weist darauf hin, dass Gäste, die in Ennetmoos kein Stimmrecht besitzen, nicht an den Abstimmungen teilnehmen dürfen. Von der Presse ist Herr Robert Hess, NZ, anwesend. Der Sprechende dankt Herrn Hess für eine objektive Berichterstattung und erklärt die heutige Gemeindeversammlung als eröffnet.

Entschuldigt haben sich Landrat Markus Walker, Ürtrevogt Peter von Büren, Feuerwehrkommandant Christian Gander und Gemeinderatsgatte Karl Barmettler.

Peter Scheuber stellt fest, dass die Geschäftsordnung fristgerecht veröffentlicht worden ist und die Botschaft mit dem Budget 2018 in Kurzfassung in sämtliche Haushaltungen zugestellt wurde. Ebenfalls sind die nötigen Unterlagen zu den Traktanden sowie zum Budget auf der Kanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

Somit erklärt er die auf heute einberufene Gemeindeversammlung als beschlussfähig und eröffnet.

Gegen die formalrechtlichen Feststellungen des Versammlungsleiters im Sinne von Gemeindegesetz und Gemeindeordnung werden keine Einwände erhoben, sodass die Beschlussfähigkeit der einberufenen Herbst-Gemeindeversammlung 2017 unbestritten ist.

Der Vorsitzende verweist auf die Traktandenliste, wie sie auf Seite 3 der Botschaft gedruckt ist und veröffentlicht wurde. Die Reihenfolge der Traktanden ist nicht bestritten.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden um ein stilles Gebet für ein gutes Gelingen der heutigen Gemeindeversammlungen.

Verhandlungen

1. Wahl der Stimmenzähler

Auf Vorschlag von Gemeindevizepräsident Heinz Britschgi wählt die Versammlung als Stimmenzähler:

- Paul Matter, Burach
- Bruno Fluri, Bruderhausstrasse 5.

2. Gemeindeordnung

Antrag des Gemeinderates auf eine Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos

Die Gemeindeordnung von Ennetmoos mit der Kompetenzordnung datiert aus dem Jahre 2010. Die Gemeindeordnung von Ennetmoos ist die erste Nidwaldner Gemeindeordnung als Einheitsgemeinde. Mit den weiteren Gemeinden, die diesen Schritt auch vollzogen, hat der Rechtsdienst festgestellt, dass sich in unserer Gemeindeordnung nicht statthafte Bestimmungen befinden. Insbesondere betrifft dies die Kompetenzdelegation an die Schulkommission.

Im Zusammenhang mit der angestossenen Revision hat sich der Gemeinderat über die unterschiedlichen Geschäftsführungsmodelle unterhalten. Dabei kam er zum Schluss, dass die bestehende Organisation zweckmässig ist. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass eine breite politische Abstützung der Entscheide in unserer Gemeinde nach wie vor zwingend ist. Jedoch hat der Gemeinderat die Aufgaben des administrativen Rates grundsätzlich hinterfragt. Teilweise sollen künftig Aufgaben wegfallen, vereinzelt sind Verschiebungen der Aufgabenerfüllung vom Gemeinderat zur Verwaltung vorgesehen. Die Schulkommission hat sich zustimmend zu den geplanten Änderungen geäußert.

In der Botschaft sind diejenigen Artikel unserer Gemeindeordnung aufgeführt, die eine Änderungen erfahren. Gemeindepräsident Peter Scheuber erläutert in der Folge diejenigen Bestimmungen unserer Gemeindeordnung, die eine Änderung erfahren. Bei den durchgestrichenen Bestimmungen handelt es sich um gültiges Recht, das ersetzt werden soll. Die neuen Bestimmungen sind grösser geschrieben, die bestehenden Bestimmungen ohne Änderungsvorschlag sind kleiner geschrieben.

Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos vom 7. März 2010

Änderung vom 24. November 2017

Die Stimmberechtigten von Ennetmoos

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)³,

beschliessen:

I.

Die Gemeindeordnung Ennetmoos vom 7. März 2010 wird wie folgt geändert:

	I. Allgemeine Bestimmungen
4. Wahlgeschäfte	<u>Art. 5</u> Durch die Gemeindeversammlung sind zu wählen: 1. die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium; vier Mitglieder der Schulkommission⁴ 2. die Mitglieder der Finanzkommission⁴
Wahlen und Abstimmungen getrennt von der Gemeindeversammlung	<u>Art. 7</u> Folgende Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen: 1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist; oder 2. Beschlüsse über Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren jährliche Folgekosten mehr als 150'000 Franken betragen. 3. Beschlüsse über die Teilung oder Zusammenlegung der Gemeinde oder einzelner Gemeindeteile. 4. Sachvorlagen, deren Bruttokreditsumme den in der Kompetenzordnung im Anhang festgelegten Betrag übersteigt; 5. Weitere Wahlen und Abstimmungen, die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung oder auf Anordnung des Gemeinderates getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind.

¹ Nidwaldner Gesetzessammlung 111

² Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

³ Nidwaldner Gesetzessammlung 312.1

⁴ Beschluss Gemeindeversammlung vom 25. November 2011, Inkrafttreten per 1. Januar 2012

	II. Gemeinderat
Finanzkompetenzen	<u>Art. 14</u> Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates richten sich nach der Kompetenzordnung im Anhang zu dieser Gemeindeordnung. Änderungen der Kompetenzordnung bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten. ¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung: 1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind; 2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist; 3. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 und jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000; 4. über den Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bildungsgesetz. ²Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Kreditbeschluss, in welchem für jedes Konto festgelegt wird, wer die Ausgabenkompetenz über das einzelne Konto hat. Dabei sind die geltenden Vorgaben einzuhalten. ³Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen richten sich subsidiär nach der kantonalen Gesetzgebung.
	III. Kommissionen
2. Schulkommission	<u>Art. 18</u> Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern.⁴ ¹Der Gemeinderat bestimmt mit der Ressortverteilung das Präsidium der Schulkommission und wählt weitere zwei Mitglieder, welche nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören dürfen. Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben. ²Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Pflichtenheft übertragenen Aufgaben. ³Die Gesamterneuerungswahl in die Schulkommission erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.⁴
Finanzkompetenzen	<u>Art. 22</u> Die Kommissionen gemäss Art. 19 sind zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000.00. ¹Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Budgets bis CHF 10'000.00 ²Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und den Gemeinderat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergebung gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.

	IV. Schule
Schulkommission	<u>Art. 24</u> ¹Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung. ²Die Schulkommission besteht aus fünf drei Mitgliedern. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Schulkommission.⁴ ³Die Schulkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter dem Vorsitz des Präsidiums.
Zuständigkeiten	<u>Art. 25</u> Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse: a) Genehmigung des Schulprogramms; b) Erlass von Hausordnungen; c) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes⁵ d) Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung; e) Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen; f) Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch; g) Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung; h) Aufsicht über Einhaltung der Schulpflicht; i) Festlegung der Pensen innerhalb des Budgets, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann; j) Antragsrecht für die Festlegung der Organisation, der Angebote der Schule und den Erlass des Organisationsstatuts; k) Antragsrecht für die Anstellung und Entlassung der Schulleitung; l) Einsetzen von Arbeitsgruppen im eigenen Aufgabenbereich im Rahmen des genehmigten Budgets; m) Individuelle Lohnfestsetzungen der Lehrpersonen aufgrund der übergeordneten Vorgaben im Rahmen des genehmigten Budgets; n) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung zum Bereich Schule; o) Vorberatung von bildungspolitischen Vernehmlassungen. a) Wahl, Anstellung und Entlassung von Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen; b) Antragsrecht bei der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden im Schulsekretariat und von Schulhauswarten; c) Festlegung der Pensen im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; d) Aufsicht über den Schulbetrieb, Durchführung von Schulbesuchen sowie Qualifi-

⁵ NG 311.1 (Bildungsgesetz, BiG)

	kation von Schulleitungen; e) Beschlussfassung im Rahmen des genehmigten Budgets über das Schulangebot und das Schulprogramm; f) Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Schulentwicklung; g) Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht; h) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung zum Bereich Schule; i) Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann; j) Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben soweit sie bei Beschlussfassung über das Budget nicht vorhersehbar waren; k) Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Kompetenzordnung im Anhang; l) Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen; m) Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bildungsgesetz. Die Schulkommission delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die Schulleitungen. Für Geschäfte, die ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag.
	<u>Art. 26</u> Die Schulkommission ist im Rahmen des Budgets zuständig für die Finanzen der Kontogruppe Bildung.
Orientierungsschule	<u>Art. 28</u> Die Schülerinnen und Schüler von Ennetmoos besuchen eine Orientierungsschule am vom Landrat festgesetzten Standort gemäss Art. 9, Abs. 1 Volksschulgesetz. Die Stimmberechtigten genehmigen auf Antrag der Schulkommission die entsprechenden Vereinbarungen.
	V. Angestellte
Anstellungsinstanz	<u>Art. 35</u> ¹Die Anstellung sämtlicher Angestellten, insbesondere des Gemeindeweibels und die Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat. ²Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission gemäss Art. 25 Abs. 2. ³Anstellung und Organisation von Stellvertretungen für Lehrpersonen ab einem Semester obliegt der Schulkommission. ⁴Kurzfristige Stellvertretungen für Lehrpersonen bis zu einem Semester werden durch die Schulleitung angestellt.

Anhang: Kompetenzordnung⁹

Finanzbefugnisse	Gemeinderat	Schulkommission	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung Ausserhalb-GdV
1. Gebundene Ausgaben					
1.1 Ausgaben, die der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und Ausgaben, für die der Gemeinde durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt worden ist	abschliessend soweit nicht die Schulkommission zuständig ist	abschliessend sofern die Kontogruppe Bildung betreffend			
2. Neue Ausgaben					
2.1 Einmalige Ausgaben					
2.1.1 Kontogruppe Schule und Bildung		bis CHF 50'000		über CHF 50'000 bis CHF 1'000'000	über CHF 1'000'000
2.1.2 Strassenprojekte, Strassenneubau und -ausbau gemäss Art. 42 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes ⁶	bis CHF 150'000			über CHF 150'000 bis CHF 1'000'000	über CHF 1'000'000
2.1.3 für andere, einmalige und neue Ausgaben	bis CHF 50'000			über CHF 50'000 bis CHF 1'000'000	über CHF 1'000'000
2.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis CHF 10'000 pro Jahr	bis CHF 10'000 pro Jahr sofern den Schulbetrieb betreffend		über CHF 10'000 bis CHF 200'000 pro Jahr	über CHF 200'000 pro Jahr

⁶ Nidwaldner Gesetzessammlung 622.1

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft, die Amtszeit der bisherigen Behördenmitglieder endet ordentlich am 30. Juni 2018, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden.

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos anzupassen und nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden im 2018 in Kraft zu setzen:

Der Vorsitzende stellt die Eintretensfrage. Eintreten ist unbestritten.

Anschliessend gibt Gemeindepräsident Peter Scheuber das Wort frei für Verständnisfragen.

Adolf Aschwanden, Chilenmattli 6, stellt den Rückweisungsantrag. Dieser Antrag erfolgt nicht im Namen der Schulkommission, diese hat den Änderungen zugestimmt. Die Anpassung mit Verweis auf den Rechtsdienst und ein Vorpreschen der Gemeinde Ennetmoos ist unnötig. Die Kompetenzdelegation von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat für die Wahl der Schulkommmissionsmitglieder ist rechtlich nicht zwingend, bedeutet aber einen klaren Abbau der Volksrechte. Ebenfalls ist es nicht notwendig, dass die Schulleitung vom Gemeinderat gewählt wird und auch das Antragsrecht bei der Anstellung der Hauswarte müsste nicht gestrichen werden.

Adolf Aschwanden bemängelt, dass der bisherige Art. 25 Abs. 1 GO nicht aufgeführt ist "Die Schulkommission trägt die Verantwortung über die Schulen. Sie ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist." Dass der Rechtsdienst nun fordert, dass die Aufgaben der Schulkommission neu explizit aufgelistet werden müssen, ist eine juristische Spitzfindigkeit. Die bestehende Gemeindeordnung ist durch den Regierungsrat bewilligt worden. Der Zeitung konnte entnommen werden, dass sich die Gemeinde Hergiswil auch nicht vom Rechtsdienst vorschreiben lassen will, wie sie den Friedhof zu führen hat. Lassen wir nicht eine kantonale Verwaltungsstelle sondern weiterhin das Volk entscheiden. Beschneiden wir die Kompetenzen der Schulbehörde nicht weiter, wenn der Sprechende die Mittel hätte, könnte er auch einen Rechtsanwalt engagieren, welcher feststellen würde, dass die heutige Gemeindeordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Überdies stellt sich schon die Frage und ist nicht ganz klar, weshalb nicht die kantonale Gesetzgebung angepasst wird. Ausser in den Einheitsgemeinden Dallenwil und Stans wählt weiterhin die Gemeindeversammlung die Schulkommmissionsmitglieder. Wir müssen in Ennetmoos mit den Änderungen nicht pressieren. Es würde zu weit führen, zu sämtlichen Punkten Änderungsanträge zu stellen. Deshalb soll eine weitere Schwächung der Schulkommission verhindert und die vorliegende Gemeindeordnung zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Damit steht der Weg offen für eine bessere Gesamtlösung.

Gemeindepräsident Peter Scheuber weist darauf hin, dass die Schulkommission weiterhin Schulbehörde ist und die Aufgaben zudem auch in Art. 18 Abs. 2 festgehalten sind. Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass es sich beim Rückweisungsantrag um einen Ordnungsantrag handelt und nun das Wort frei ist zur Frage der Rückweisung.

Wendelin Waser, Langmattstrasse 3, zeigt sich grundsätzlich nicht überrascht, dass Gegner der Einheitsgemeinde die bei der umstrittenen Abstimmung formulierten Argumente nochmals einbringen. Allerdings ist klar, dass mit der Einheitsgemeinde die Führungsstrukturen verändert werden müssen. Die nun angepasste Gemeindeordnung trägt nun den gesetzlichen Bestimmungen der Einheitsgemeinde Rechnung. Als Initiant der Einheitsgemeinde hat der Sprechende bereits 2010 festgehalten, dass die damalige Gemeindeordnung nicht dem Willen der Initianten entsprochen hat. Seitens der Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass man die gesetzlichen Regelungen auf kantonaler Ebene abwarten wolle. 2010 gehörte der Sprechende als Landrat der kantonalen Bildungskommission an, welche sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat. Die heutige kantonale Regelung bildet die Kompetenzen folgerichtig ab. Die Bildung gehört in den Verantwortungsbereich des Gemeinderates. Konsequenterweise ist der Gemeinderat auch für die Wahl der leitenden Angestellten und letztendlich für die Finanzen zuständig, für die er auch verantwortlich ist. Über die Frage, ob der Schulkommission drei oder fünf Mitglieder angehören sollen, kann man diskutieren. Dies ist aber nicht entscheidend, ob die Kommission weiterhin gute Arbeit leistet. Bei der Schulkommission handelt es sich jedoch um eine Kommission wie andere auch, der Fachkräfte angehören sollen und die vom Gemeinderat gewählt wird. Kein Verständnis bringt Wendelin

Waser dem Vorwurf im Leserbrief von Adolf Aschwanden entgegen, wonach die Reduktion der Finanzkompetenz von 50'000 Franken auf 10'000 Franken das Finden von schnellen Lösungen verunmögliche. Einerseits muss der Gemeinderat für die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft ablegen, andererseits heisst es nicht, dass es automatisch bessere Lösungen gibt, wenn viel Geld zur Verfügung steht. Zudem ist der Sprechende überzeugt, dass sowohl der Gemeinderat wie auch die Stimmbürger den hohen Wert der Schule anerkennen und die benötigten finanziellen Mittel bei Bedarf zur Verfügung stellen. Eine Diskussion schadet nicht, auch nicht im Bereich Bildung, daher sieht er die Angelegenheit anders als sein Vorredner. Dies auch bei der Frage des Ausbaus der Verwaltung. Der Sprechende erwartet, dass mit der einheitlichen Führung die Verwaltung nicht ausgebaut werden muss, sondern im Gegenteil Einsparungen verzeichnet werden können. Die vorliegende Gemeindeordnung trägt dem Gedanken der Einheitsgemeinde Rechnung und verdient Zustimmung. Deshalb ist der Rückweisungsantrag abzulehnen.

Diskussion zum Rückweisungsantrag wird nicht mehr gewünscht.

In der folgenden Abstimmung wird der Rückweisungsantrag von Adolf Aschwanden grossmehrheitlich abgelehnt.

Anschliessend wird die Lesung seitenweise durchgeführt. Verständnisfragen werden keine gestellt. Das Wort wird nicht verlangt, die Diskussion wird geschlossen.

Der Antrag des Gemeinderates auf Änderung der Teilrevision der Gemeinde Ennetmoos wird grossmehrheitlich angenommen.

3. Entschädigungsreglement

Antrag des Gemeinderates auf eine Teilrevision des Reglementes über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) der Gemeinde Ennetmoos

Finanzchefin Regina Durrer erläutert den Antrag auf eine Teilrevision des Entschädigungsreglementes. Wegen der Anpassung der Gemeindeordnung, in der auch – wir haben es gehört – Aufgaben der Schulkommission angepasst worden sind, haben wir auch das Entschädigungsreglement überarbeitet. Wir sind davon ausgegangen, dass jedes Schulkommmissionsmitglied ca. 100 Stunden pro Jahr für die Kommissionsarbeit aufwendet. Das entspricht bei einem Sitzungsgeld von CHF 40 jährlich CHF 4'000. Dazu sollen Spesen von CHF 600 ausbezahlt werden. Wir denken, dass so die wertvolle Arbeit der Schulkommission entsprechend entlohnt wird.

Namens des Gemeinderates beantragt Finanzchefin Regina Durrer, das Entschädigungsreglement der Gemeinde Ennetmoos wie folgt anzupassen und nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen:

Entschädigungsreglement der Gemeinde Ennetmoos vom 25. November 2011

Änderung vom 24. November 2017¹

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017; vom Regierungsrat genehmigt am xx.xx.2017, RRB XX, Datum des Inkrafttretens 1. Juli 2018

Die Stimmberechtigten von Ennetmoos
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes vom
28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG)⁸,

beschliessen:

I.

Das Entschädigungsreglement vom 25. November 2011 über die Festsetzung der Entschädigung an
die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit
amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Entschädigung

- 1 Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, der
Schulkommission und der Finanzkommission sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 2 Die Entschädigung umfasst eine Grundentschädigung sowie die Präsidialzulage. Mitglieder des Ge-
meinderates ~~und der Schulkommission~~ erhalten zusätzlich eine Ressortzulage.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann mit dem Budget zusätzliche Mittel bewilligen.

II. Entschädigungsordnung

2. Schulkommission

~~Art. 9 Ressortzulage~~

- ~~1 Zusätzlich zur Grundentschädigung bezieht jedes Mitglied der Schulkommission eine Ressortzulage
(Anhang lit. g).~~
- ~~2 Die Ressortzulagen werden jährlich von der Schulkommission nach Massgabe der Belastung der
einzelnen Ressorts festgelegt.~~

Anhang zum Entschädigungsreglement

Die Entschädigungen betragen

a)	Grundentschädigung Gemeinderat total (Art. 4; 7 x 5'000)	CHF	35'000.00
b)	Ressortzulagen Gemeinderat total (Art. 5; Verteilung individuell)	CHF	25'800.00
c)	Präsidialzulage Gemeindepräsidium (Art. 6)	CHF	10'000.00
d)	Präsidialzulage Gemeindevizepräsidium (Art. 6)	CHF	3'000.00
e)	Spesenentschädigung GR insgesamt (Art. 7; 7 x 1'600)	CHF	11'200.00
f)	Grundentschädigung Schulkommission (Art. 8; 2 x 4'000)	CHF	8'000.00
g)	Ressortzulagen Schulkommission (Art. 9; Verteilung individuell)	CHF	9'000.00
h)	Präsidialzulage Schulkommissionspräsident (Art. 10)	CHF	5'000.00
i)	Spesenentschädigung Schulkommission total (Art. 11; 2 x 600)	CHF	1'200.00
j)	Grundentschädigung Finanzkommission (Art. 12; 5 x 1'000)	CHF	5'000.00
k)	Präsidialzulage Finanzkommission (Art. 12)	CHF	1'000.00

⁸ Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

l) Stundenentschädigung Kommissionen (Art. 13)	CHF	40.00/h
m) Kilometerentschädigung (Art. 7 Abs. 3; 11 Abs. 3; 14 Abs. 1)	CHF	0.70/km
n) Verpflegungspauschale (Art. 14 Abs. 2)	CHF	25.00

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden.

Gemeindepräsident Peter Scheuber stellt die Eintretensfrage. Eintreten ist unbestritten.

Das Wort wird nicht gewünscht. Diskussion wird geschlossen.

Der Antrag des Gemeinderates auf eine Teilrevision des Reglementes über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) der Gemeinde Ennetmoos wird grossmehrheitlich angenommen.

4. Musikschulreglement

Antrag von Roland Kaiser, Rohrmattli 4b, 6372 Ennetmoos, auf Änderung des Reglements der Musikschule Ennetmoos (Musikschulreglement)

Am 14. August 2017 hat Herr Roland Kaiser, Rohrmattli 4b, folgenden Antrag beim Gemeinderat eingereicht:

Zuhanden der Gemeindeversammlung stelle ich als Aktivbürger im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Gemeindegesetz folgenden Antrag zur Änderung des Musikschulreglementes Ennetmoos:

Art. 8 des Musikschulreglementes ist mit Absatz 3 zu ergänzen:

¹Der Besuch der Musikschule Ennetmoos steht Kindern aus Ennetmoos in der Grundausbildung Xylophon, Blockflöte und Schulchor offen.

²Für das Erlernen eines Instrumentes ab der 3. Klasse bis zum 20. Altersjahr besuchen die Kinder und Jugendlichen aus Ennetmoos den Musikunterricht in Musikschulen, mit welchen die Gemeinde Ennetmoos eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

³Die Altersangaben gelten als Empfehlungen. Musikalisch besonders begabte Kinder können schon früher für den Musikschulunterricht angemeldet werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

Begründung

Das Bundesgesetz über die Kulturförderung sieht für alle Kinder an Musikschulen die finanzielle Unterstützung von musikalisch Begabten vor. Voraussetzung ist, dass die musikalisch Begabten auch die Möglichkeit haben, die Musikschule zu besuchen.

Gemeindepräsident Peter Scheuber übergibt das Wort dem Antragsteller Roland Kaiser. Dieser möchte mit seinem Antrag Komplikationen vermeiden, wie er sie bei seiner Tochter erlebt hat. Bereits heute funktioniert diese Bestimmung in der Praxis sehr gut, so dass sich Ennetmoos als einzige Gemeinde im Kanton Nidwalden kaum strengere Eintrittsbedingungen für die Musikschule erlauben kann. Roland Kaiser dankt dem Gemeinderat, dass dieser seinen Antrag unterstützt. Insgesamt werden wahrscheinlich drei bis fünf Kinder von dieser Regelung profitieren können, gesamthaft betrachtet sind jedoch die Kosten für die Musikschule rückläufig. Beispielsweise ist die Anzahl der Musikschülerinnen und -schüler in den letzten zehn Jahren von 86 auf 72 zurückgegangen. Ebenfalls wird der Antrag von der Musikschule Stans unterstützt, auch haben wir erst 2012 einen Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung sehr klar angenommen. Der Sprechende dankt für die Unterstützung seines Antrages.

Der Sitzungsleiter stellt die Eintretensfrage. Das Eintreten ist unbestritten.

Gemäss Schulkommissionspräsident Werner Odermatt erachten es die Schulkommission und der Gemeinderat als sehr wichtig, dass Kinder schon früh mit Musik in Kontakt kommen. Deswegen gibt es - im Gegensatz zu anderen Gemeinden - bereits im Kindergarten und in der ersten Klasse zusätzliche Lektionen im Stundenplan für die musikalische Grundbildung. Dieses Angebot steht allen Kindern offen und wird von einer professionellen Musiklehrperson durchgeführt und durch die Gemeinde finanziert. Der individuelle Musikunterricht wird finanziell unterstützt ab der 2. Klasse (Blockflöte, Xylophon) bzw. ab der 3. Klasse (Musikschule Stans). Wer bereits früher sein Kind für den Musikunterricht anmeldet, muss dies gemäss geltendem Reglement (in Absprache mit der betroffenen Musikschule bzw. der Musiklehrperson) selber finanzieren.

Der Trend, Kinder bereits früher als in der 2. bzw. 3. Klasse für die Musikschule anzumelden besteht. Zudem ist fraglich, ob Ennetmoos als einzige Nidwaldner Gemeinde den früheren Eintritt in die Musikschule nicht ermöglichen soll. Der Gemeinderat hat entschieden, den Antrag von Herrn Roland Kaiser zu unterstützen. Das erweiterte Leistungsangebot soll über die Tarifgestaltung kostenneutral gelöst werden.

Schulkommissionspräsident Werner Odermatt beantragt namens des Gemeinderates der Gemeindeversammlung, dem Antrag von Roland Kaiser zu entsprechen und das Musikschulreglement wie folgt zu ergänzen:

"Beschluss

über die Anpassung des Reglements der Musikschule Ennetmoos

vom 22. Mai 2015

Die Stimmberechtigten von Ennetmoos, gestützt auf Artikel 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung¹, Artikel 13 und 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes² und in Ausführung der Artikel 45 und 46 des Volksschulgesetzes³ sowie Artikel 23 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos, beschliessen:

I.

Das Reglement der Musikschule Ennetmoos vom 22. Mai 2015 wird wie folgt ergänzt:

II.

Art. 8 *Musikschülerinnen und Musikschüler*

^{2bis} Die Altersangaben gelten als Empfehlungen. Musikalisch besonders begabte Kinder können schon früher für den Musikschulunterricht angemeldet werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2018 in Kraft."

Das Wort wird nicht verlangt. Die Diskussion wird geschlossen.

Der Antrag von Roland Kaiser, Rohrmattli 4b, 6372 Ennetmoos, auf Änderung des Reglements der Musikschule Ennetmoos (Musikschulreglement) wird grossmehrheitlich angenommen.

5 Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018

5.2 Festsetzung des Steuerfusses für 2018

5.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018

Finanzchefin Regina Durrer präsentiert souverän das ausgeglichene Budget 2018 der politischen Gemeinde Ennetmoos, welches aber eigentlich rund 201'000 Franken mehr Aufwände als Erträge aufweist. Da wir aber über genug Eigenkapitalreserven verfügen, werden wir einen allfälligen Verlust über die Reserven kompensieren und budgetieren dies darum jetzt schon so.

Ein gewichtiger Grund, weshalb die Aufwände voraussichtlich höher sein werden als die Einnahmen, liegt für einmal nicht bei den Ausgaben, sondern bei den Abschreibungen. Die neu anfallenden Abschreibungen für das sanierte Schulhaus Morgenstern, die wir ab nächstem Jahr mit Fr. 400'000.- verbuchen müssen, können wir wahrscheinlich nicht mit mehr Einnahmen kompensieren. Wir budgetieren ca. CHF 600'000.- mehr Einnahmen – davon rund CHF 200'000.- mehr Finanzausgleichszahlungen. Aber eben auch ca. CHF 800'000.- mehr Ausgaben.

Die wichtigsten Punkte zum Budget 2018 sind im Kommentar in der Broschüre zusammengefasst. Die Sprechende möchte an dieser Stelle nur auf vier Punkte eingehen.

Erfolgsrechnung

Im Primarschulbereich haben wir wenige Veränderungen. Selbstverständlich haben wir auch hier – gleich wie beim übrigen Personal – einen Teuerungsausgleich von 0.7 % auf die Löhne budgetiert. Bei der ORS sind die Kosten tiefer, weil im 2018 noch einmal ein kleiner Jahrgang nach Stans wechseln wird. Hingegen haben wir sehr viele Blockflöten- und Xylophonschülerinnen und -Schüler, was die Kosten der Musikschule steigen lässt.

Da wir nächstes Jahr Gesamterneuerungswahlen haben und sicher drei neue Gemeinderäte gewählt werden, müssen wir auch wieder eine neue Legislatur- und Strategieplanung machen. Gleichzeitig möchten wir mit der Bevölkerung über die Weiterentwicklung der Gemeinde diskutieren. So haben wir z. B. zwei grössere Bauprojekte im Bereich St. Jakob und Allweg im Hinterkopf, die wir gerne mit Ihnen zusammen anschauen würden.

Erfreulich ist, dass der Kehrrichtverwertungsverband NW (KVV) sehr gut abgeschlossen hat und uns eine Gewinnbeteiligung von CHF 26'000.- ausbezahlen wird. Gleichzeitig wird die Grundgebühr für das Jahr 2018 erlassen.

Eine grosse Investition steht in der Mueterschwandenbergstrasse an. Daran wird die Gemeinde ca. Fr. 100'000.- zahlen müssen.

Investitionsrechnung

Wie bereits in der Botschaft zur Sanierung und Optimierung des Schulhauses Morgenstern beschrieben, werden ein paar zusätzliche Investitionen notwendig. So haben wir für die Aussenanlagen, wie z. B. den Pausenplatz mit Kletterturm Fr. 200'000.- budgetiert.

Auch Fr. 200'000 haben wir ins Budget aufgenommen für den Ersatz des alten Schulmobiliars, welches teilweise schon mehr als 40 Jahre auf dem Buckel hat.

Zudem soll im 2019 die Schulhausstrasse saniert werden. Für die Planungskosten haben wir Fr. 20'000 budgetiert.

Im Trinkwasser können kleinste Keime schon grossen Schaden anrichten. Darum werden wir auf Empfehlung des Laboratoriums der Urkantone, welches jeweils unser Wasser kontrolliert, eine UV-Anlage beim Pumpwerk Rohren einbauen, die mittels Bestrahlung solche Keime vernichtet.

Im Rohrmattli wird die erste Etappe der Kanalisation umgesetzt, die zweite Etappe ist dann im 2019 geplant. Beim Hochwasserschutzprojekt Mel-/Rübibach sind wir immer noch in der Planungsphase und haben darum wiederum den Restkredit von Fr. 44'560.- ins Budget aufgenommen.

Über die Planungsarbeiten des Revitalisierungsprojektes Bruderhausbach haben wir an der Orientierungsversammlung Auskunft gegeben. Es wird jetzt darum gehen – mit den betroffenen Anwohnern zusammen – die Planungen fertigzustellen und öffentlich aufzulegen. Sofern man sich findet, könnten wir dann den Bruttokredit von gut 1.6 Mio. einholen und mit den Bauarbeiten starten. Da ein Revitalisierungsprojekt grosszügig von Kanton und Bund subventioniert wird, müsste die Gemeinde Ennetmoos schlussendlich etwa Fr. 500'000.- finanzieren. Insgesamt rechnen wir mit Nettoinvestitionen von gut 1.3 Mio. Franken.

Kennzahlen

Der Erfolg ist weder rot noch grün. Dafür präsentiert sich der Selbstfinanzierungsgrad und der Investitionsgrad mit einem roten Hintergrund. Der Selbstfinanzierungsgrad ist starken Schwankungen unterworfen, was insbesondere für kleine Gemeinde typisch ist. Sobald ein wenig mehr investiert wird, wird es für eine Gemeinde wie Ennetmoos schwierig, Investitionen aus eigenen Mittel zu zahlen. Wichtig ist darum, dass man für notwendige Investitionen auch Reserven auf der Seite hat. Zudem sagt man, dass ein Durchschnitt von 100 % über mehrere Jahre genüge – und das haben wir.

Der Investitionsgrad ist gemäss den offiziellen Kennzahlenbewertungen auch zu tief, aber ich denke, momentan für die Gemeinde Ennetmoos im richtigen Bereich.

Die Zinsbelastung ist weiterhin sehr tief.

Finanzplan

Wie bereits erwähnt, soll im 2019 die Schulhausstrasse saniert werden. Evtl. könnte man in dem Zusammenhang die Strassengestaltung und Parkplatzsituation beim Gemeindehaus bzw. Schulhaus im Rahmen eines grösseren Projektes optimieren. Das werden wir aber zuerst mit der Bevölkerung zusammen diskutieren.

Im gleichen Jahr, während den Sommerferien, ist dann die Turnhalle Morgenstern an der Reihe.

Die Kanalisation Rohrmattli wird im 2019 fertiggestellt.

Im 2020 will die Feuerwehr ein neues TLF anschaffen und der Kugelfang beim Schiessstand soll saniert werden. Für das Jahr 2021 ist die Überbauung St. Jakob plant. Auch darüber wollen wir mit der Bevölkerung zusammen diskutieren.

Im 2021 fangen die Planungsarbeiten für die Offenlegung des Sagenbachkanals an, die im 2022 realisiert werden soll. Und natürlich bleibt der Hochwasserschutz auch in den nächsten Jahren auf unserem Finanzplan.

Dies sind „Finanzplanzahlen“. Es kann sich im Laufe der nächsten Jahre noch vieles ändern. Auch werden Sie bei allen Investitionen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, separat abstimmen können.

Der Präsident der Finanzkommission, Raphael Bodenmüller, erstattet den Prüfbericht der Finanzkommission zur laufenden Rechnung, zur Investitionsrechnung sowie zur Sonderprüfung. Die Finanzkommission hat die Unterlagen primär bezüglich Rechtmässigkeit, Notwendigkeit und Vertretbarkeit geprüft. Die Finanzkommission hat dabei die Budgetposten mit dem Vorjahresbudget verglichen, die Begründungen von Budgeterhöhungen oder –minderungen überprüft und vertiefte Überprüfungen vorgenommen.

Die grösseren Abweichungen wurden in der Botschaft und von Finanzchefin Regina Durrer erläutert. Dem hat die Finanzkommission nichts beizufügen. Die ausgeglichene Rechnung entsteht durch die Entnahme von CHF 209'911.00 aus den finanzpolitischen Reserven. Somit liegt grundsätzlich kein ausgeglichenes Resultat vor. Dies entspricht aber der Finanzplanung und den Erwartungen. Auch der Investitionsrechnung ist im Grundsatz zuzustimmen. Somit kommt die Finanzkommission zum Schluss, das Budget 2018 zur Genehmigung zu empfehlen.

Während der Sonderung wurden die aktuellen Projekte der Bachverbauungen überprüft. Die bisherigen Kosten wurden gut dokumentiert und die nächsten Arbeitsschritte gut erläutert. Weiter wurden die Unterlagen aus dem Personalbereich überprüft. Auch hier konnten keine Unstimmigkeiten gefunden werden.

Raphael Bodenmüller dankt namens der Finanzkommission für die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung. Bei beiden Prüfungen wurden sorgfältig vorbereitete Unterlagen angetroffen und die Finanzkommission wurde von den anwesenden Personen mit weiteren Informationen versorgt.

Das Wort für eine Diskussion zum Budget wird nicht gewünscht.

Fragen zum Finanzplan werden keine gestellt. Diskussion wird geschlossen.

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Ennetmoos (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) wird grossmehrheitlich genehmigt.

6.2 Festsetzung des Steuerfusses für 2018

Finanzchefin Regina Durrer stellt den Antrag, den Steuerfuss 2018 der Gemeinde Ennetmoos bei 2.32 Einheiten zu belassen.

Finanzkommissionspräsident Raphael Bodenmüller unterstützt namens der Finanzkommission den Antrag, den Steuerfuss 2018 bei 2.32 Einheiten zu belassen. Selbstverständlich hätte die Finanzkommission nichts gegen eine mittelfristige Senkung des Steuerfusses einzuwenden.

Das Wort für die Festsetzung des Steuerfusses für 2018 wird nicht verlangt.

Dem Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss der natürlichen Personen bei 2.32 Einheiten zu belassen, wird grossmehrheitlich entsprochen.

Gemeindepräsident Peter Scheuber gratuliert Gemeindeschreiber Klaus Hess zum 30-jährigen Dienstjubiläum und Sozialvorsteherin Rosalie Barmettler überreicht dem Schreiber ein Präsent zu dessen Jubiläum.

Zum Schluss dankt Gemeindepräsident Peter Scheuber allen Bürgerinnen und Bürgern für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Einen speziellen Dank richtet er an seine Ratskolleginnen und Ratskollegen für die immer angenehme Zusammenarbeit. Der Dank geht auch an alle Mitarbeitenden, die sich in unserer Gemeinde zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen.

Der Vorsitzende hofft, dass die Stimmberechtigten ihr Interesse auch bei der anschliessenden Kirchgemeindeversammlung bekunden werden. Er wünscht alles Gute in der Familie, im Haus und bei der Arbeit, vor allem aber gute Gesundheit. Im zu Ende gehenden Jahr eine besinnliche Advents- und eine gesegnete Weihnachtszeit und für das Jahr 2018 einen guten, glücklichen Start. Mit diesen Worten schliesst Gemeindepräsident Peter Scheuber die Herbst-Gemeindeversammlung 2017.

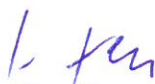
Schluss der Versammlung: 21.10 Uhr

Gemeindepräsident



Peter Scheuber

Gemeindeschreiber



Klaus Hess